

werden. Der Ausschuss bestimmt ferner die Trokel-lokale und die Geschirre, in welchen die Genossen-schaftsernte untergebracht werden soll, er wird dafür sorgen, dass in jedem Genossenschaftstorkel die ein-gebrachte Fechsung eines jeden Mitgliedes in leicht ersichtlichen Tabellen genau nach Quantum und Zuckergehalt eingetragen werde. Die Genossen-schaftsmitglieder sind dagegen verpflichtet, den ein-schlägigen Anordnungen des Ausschusses Folge zu leisten.

8.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr, doch wird jeder, der sich an der ordentlichen Jahresversammlung nicht abmeldet, wieder als Mitglied für das kom-mende Jahr betrachtet.

Der Austritt erfolgt freiwillig oder auch durch Ausschluss, welchen der Ausschuss verfügen kann, wenn sich ein Mitglied der Statutenverletzung schul-dig macht.

9.

Zur Beschlussfassung in den Ausschuss- und allge-meinen Versammlungen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Beschlussfassung über Statutenänderungen und eventuelle Auflösung der Genossenschaft $\frac{2}{3}$ Majorität sämtlicher Mitglieder erforderlich.

10.

Bei Vereinsauflösung wird das etwa vorhandene Vereinsvermögen an die einzelnen Vereinsmitglieder nach Massgabe ihres letzten Ernteanteiles verteilt.

11.

Allfällige aus dem Genossenschaftsverbande unter den Mitgliedern oder zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern entstehende Streitigkei-ten vermögensrechtlicher Natur werden schiedsge-richtlich ausgetragen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus zwei Richtern und einem Obmanne, welche nach Stimmenmehrheit, ohne an die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-ordnung gebunden zu sein, inappellabel entschei-den, ihr Urteil samt Gründen aber schriftlich abfas-sen und im Wege des fürstlichen Landesgerichtes Vaduz den Parteien zustellen lassen. Bei der Weige-rung einer Partei, den von ihr vorzuschlagenden

Schiedsrichter zu bestellen, oder bei Verzögerung dieser Bestellung, oder im Falle die beiden vorge-schlagenen Schiedsrichter sich auf den Obmann nicht einigen können, erfolgt die Bestellung auf An-trag seitens der nicht säumigen Partei oder eines der Schiedsrichter durch das fürstliche Landgericht. Im Verzuge ist die Partei, wenn sie binnen 8 Tagen, seit dem ihr der vom Gegner gewählte Schiedsrichter be-kannt geworden ist, den von ihr zu wählenden Schiedsrichter dem Gegner nicht namhaft gemacht hat.

Als Schiedsrichter sind nur solche Inländer zuläs-sig, welche das Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen.

12.

Der fürstl. Regierung bleibt das Aufsichtsrecht nach Massgabe der bestehenden Vorschriften vorbe-halten.

Vorstehende Statuten werden behördlich genehmigt.

Fürstliche Regierung

Vaduz, am 30. Oktober 1902

v. In der Maur, fürstl. Kabinettsrat

1903

3. März 1903

Vaduz. Rebbaukurs

Der Mangel an sachverständigen Weinbergarbeitern ist in unsern Weinbau treibenden Gemeinden, namentlich aber in Vaduz, recht fühlbar geworden und damit auch das Bedürfnis, wieder neue Arbeits-kräfte für diesen Zweck heranzubilden. Die günstigen Erfolge, welche die schon in frühern Jahren vom landw. Verein veranstalteten Rebbaukurse hinsicht-lich Ausbildung neuer Weinbergarbeiter aufwiesen, ermunterten den Verein neuerdings, einen Versuch in dieser Richtung zu machen.

³⁹ LVolksblatt, 31. Oktober 1902, Nr. 44.

⁴⁰ GAV, Signatur Nr. 725.